

S a t z u n g
über örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde Konzell

Aufgrund Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Konzell folgende

S A T Z U N G
zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften

§ 1
Festsetzungen

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereichs der Gemeinde Konzell (Innenbereiche der Ortsteile der Gemeinde Konzell) ist die Ausbildung von Dachgauben im mittleren Drittel des Daches zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube maximal 2,5 qm beträgt

§ 2
Begründung

Der Gemeinderat von Konzell will mit dem Erlaß dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die in letzter Zeit auch in den Baugebieten festzustellende verstärkte Ausnutzung des Dachgeschosses als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung muß die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird. Diesem Erfordernis soll durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in der dargelegten Weise entsprochen werden

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, **17. Juli 1998**
Gemeinde Konzell

gez.
Michael Kienberger
1. Bürgermeister